

## **Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates**

vom 29. März 2022

---

66	Baurecht, Baupolizei
B2.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien Gesamtrevision kommunale Richtplanung; Genehmigung und Verabschiedung z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022

---

### **1. Sachverhalt:**

Die Gemeinde Maschwanden ist mit einer Einwohnerzahl von rund 640 die kleinste Gemeinde im Säuliamt.

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Maschwanden (kommunaler Gesamtplan) beinhaltet die Bereiche Siedlung und Landschaft, Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Die Gemeinde Maschwanden ist gemäss RRB 29.12.1982 von der Pflicht einen Versorgungsplan zu führen entbunden. Es besteht daher kein Versorgungsplan. Die kommunale Richtplanung (kommunaler Gesamtplan) stammt aus dem Jahr 1982 und ist in verschiedenen Teilen nicht mehr aktuell und stimmt auch mit den in der Zwischenzeit gesamtüberprüften Richtplänen des Kantons und der Region nicht mehr überein. Er muss daher einer Revision unterzogen werden.

Gemäss § 31 PBG darf auf den Verkehrsplan nicht verzichtet werden. Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht vorgeschrieben. In Anbetracht der Grösse von Maschwanden und der möglichen Regelungen soll nur der Verkehrsplan weitergeführt werden. Ein gesamtheitlicher Plan mit Siedlungs- und Landschaftsplan soll hingegen nicht weitergeführt werden, da diese Inhalte in anderen Instrumenten (insbesondere in der Nutzungsplanung) genauer festgelegt sind.

### **2. Prüfung durch ARE / Öffentliche Auflage und Anhörung**

Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung wurde nach Gutheissung durch den Gemeinderat zur Vorprüfung an das Amt für Raumentwicklung (ARE) weitergeleitet. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden (nebengeordnete Planungsträger) sowie übergeordnet die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) zur Anhörung eingeladen. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG erfolgte während 60 Tagen vom 1. November 2021 bis 7. Januar 2022 (Verlängerung aufgrund der Weihnachtsferien / Neujahr).

Während der öffentlichen Auflage gingen zur Richtplanung beim Gemeinderat keine Einwendungen ein.

Die Rückmeldungen aus der durchwegs positiven Vorprüfung beim ARE sind in die nun vorliegenden Dokumente eingeflossen.

### 3. Aktenauflage

Die vollständigen Unterlagen zur Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung liegen ab 30. Mai 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus auf. Sämtliche Unterlagen sind zudem auf der Gemeindehomepage [www.maschwanden.ch](http://www.maschwanden.ch) aufgeschaltet.

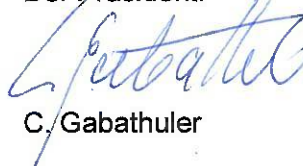
### 4. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die revidierte kommunale Richtplanung wird genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 wird folgender Antrag unterbreitet,
  - 2.1 Die revidierte kommunale Richtplanung vom 17. März 2022, bestehend aus:
    - Verkehrsplan (Richtplantext)
    - Verkehrsplan 1:5000wird festgesetzt und der
    - Gesamtplan 1982, mit den Teilbereichen Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten,aufgehoben.
  - 2.2 Der «Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV» vom 17. März 2022 wird zur Kenntnis genommen.
  - 2.3 Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die teilrevidierte Nutzungsplanung zu genehmigen.
  - 2.4 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Gesamtrevision zur kommunalen Richtplanung der Gemeinde Maschwanden zu prüfen und bis 5. Mai 2022 zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden.
4. Mitteilung an:
  - RPK Maschwanden, Gion Fravi (per E-Mail)
  - SUTER VON KÄNEL WILD, Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (per E-Mail)
  - Akten

Versand am: 31. MRZ. 2022

Im Namen des  
**GEMEINDERATES MASCHWANDEN**

Der Präsident: Die Schreiberin:

  
C. Gabathuler

  
C. Nitschké